OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151393/3/RK/SSt

Datum:

Linz, 13. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der B GmbH mit Sitz in x L, vertreten durch die Geschäftsführerin I B, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Leonding vom 29.6.2017 GZ: 5-192-131/9-2016/17 Dir/pos, betreffend Kosten der Entfernung für eine Werbe- und Ankündigungseinrichtung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1 Bei einer am 20.7.2016 durchgeführten Besichtigung durch Bedienstete der Stadtgemeinde Leonding wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG L, eine Werbeanlage im Ausmaß von 6,15m x 2,16m bestehend aus fünf Metallschildern mit Werbeaufdruck, aufgebracht auf einer Holzkonstruktion, welche wiederum mit drei Metallstehern im Boden verankert ist, konsenslos errichtet und bei der Baubehörde bis dato nicht angezeigt wurde.

I.2 Nachdem der Stadtgemeinde Leonding bekannt gegeben wurde, dass diese Werbeanlage im Eigentum der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) steht, beauftragte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Leonding (im Folgenden: Erstbehörde) mit Arbeitsauftrag vom 20.7.2016 den Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Leonding mit der Entfernung dieser baukonsenslosen Werbeanlage. Hierüber wurde die Bf mit Schreiben vom 26.7.2016 in Kenntnis gesetzt, aufgefordert die Werbeanlage innerhalb eines Monates zu übernehmen und eine gesonderte Kostenvorschreibung für die Entfernung angekündigt. Die Werbeanlage wurde von der Bf noch am selben Tag übernommen.

I.3 Mit Schreiben vom 11.10.2016 stellte die Erstbehörde für die Entfernung der konsenslosen Werbeanlage einen Betrag von EUR 147,50 in Rechnung. Diese wurden von der Bf sodann nicht beglichen.

I.4 Mit Bescheid der Erstbehörde vom 18.11.2016 wurde die Bf zum Ersatz der Kosten für die Entfernung dieser konsenslosen Werbeanlage in Höhe von EUR 147,50 verpflichtet und ihr aufgetragen, diese binnen 14 Tagen zu bezahlen.

I.5 Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 7.12.2016 Berufung. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, es sei nicht nur die Werbe- und Ankündigungseinrichtung (Alu-Tafeln mit Werbeaufdruck) sondern auch das komplette Rohgerüst, an dem diese angebracht war, entfernt worden. Da das Aufstellen des Rohgerüstes keiner Baugenehmigung bedürfe, sei dessen Entfernung unzulässig gewesen und somit nicht fachgerecht erfolgt, sodass mangels fachgerechter Entfernung keine Kosten zu tragen seien. Durch die unzulässige Entfernung des Rohgerüstes sei der Bf ein Schaden von EUR 280 zzgl. Mwst. entstanden, welche der Gemeinde in Rechnung gestellt werde.

I.6 Mit Bescheid vom 29.6.2017 wies der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leonding (im Folgenden: belangte Behörde) die Berufung der Bf als unbegründet ab.

I.7 Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 7.8.2017 Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Begründend wurden die Ausführungen der Berufung wiederholt.

I.8 Mit Vorlageschreiben vom 9.10.2017, eingelangt am 12.10.2017, wurde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Am 20.7.2017 wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. x, KG L, eine Werbeanlage im Ausmaß von 6,15m x 2,16m, bestehend aus fünf Metallschildern mit einem Werbeaufdruck, welche auf einer Holzkonstruktion angebracht sind, welche wiederum mit 3 Metallstehern am Boden verankert ist, errichtet wurde. Die Werbefläche beträgt mehr als $4m^2$. Die (beabsichtigte) Errichtung wurde weder vor noch nach Ausführung dieses Vorhabens der Baubehörde angezeigt (Aktenvermerk vom 20.7.2016, ON 001 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Die verfahrensgegenständliche Werbeanlage steht unstrittig im Eigentum der Bf (Aktenvermerk vom 26.7.2016, ON 025 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Am 21.7.2016 wurde von Mitarbeitern des Bauhofes der Stadtgemeinde Leonding die gesamte Werbeanlage (im Einzelnen: fünf Metallschilder mit Werbeaufdruck, die Holzkonstruktion sowie die mit dem Boden verankerten drei Metallsteher) unter Erbringung eines Personalaufwandes von 4 Stunden (à EUR 34) und eines Fahrzeugaufwandes von 1,25 Stunden (à EUR 9,20) entfernt (Leistungsübersicht ON 32 bis 036).

Für die Entfernung sind Kosten in Höhe von insgesamt EUR 147,50 entstanden, zu deren Ersatz die Bf mit dem im gemeindebehördlichen Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid verpflichtet wurde (Rechnung ON 030, Bescheide ON 037ff und 63ff jeweils des verwaltungsbehördlichen Aktes).

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den jeweils in runder Klammer angeführten Beweismitteln und wird von der Bf in keinem Punkt in Abrede gestellt. Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt sohin bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. jüngst VwGH

24.1.2017, Ra 2016/05/0066). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde auch nicht beantragt.

IV. Maßgebliche Rechtslage:

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lautet auszugsweise:

„§ 27
Sonderbestimmungen für Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

(1) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen aller Art (Tafeln, Schaukästen, Anschlagsäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise und dgl.) und deren Beleuchtung dürfen ungeachtet des für den Aufstellungsort geltenden Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans errichtet werden, sofern dieser eine solche Errichtung nicht ausdrücklich ausschließt. Sie müssen so errichtet oder angebracht werden und in Ausmaß, Form, Farbe und Werkstoff so beschaffen sein, daß sie die Sicherheit nicht gefährden und ihr Erscheinungsbild das Orts- und Landschaftsbild nicht stört. Einem Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan im Sinn des ersten Satzes gleichzuhalten ist eine Erklärung zum Neuplanungsgebiet, die zum Zweck der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungs- oder Bebauungsplans verordnet wurde, mit dem die Errichtung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

(2) Die beabsichtigte Errichtung, Anbringung oder wesentliche Änderung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

1. mit elektrisch betriebener, leuchtender oder beleuchteter Werbe- oder Anzeigefläche oder
2. mit insgesamt mehr als 4 m² Werbe- oder Anzeigefläche

ist der Baubehörde vor Ausführung des Vorhabens anzuzeigen.

[...]

(5) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen im Sinn des Abs. 2, die entgegen einem rechtskräftigen Bescheid, mit dem die Ausführung des Vorhabens untersagt wurde, oder entgegen der Vorschrift des § 25a Abs. 2 errichtet, angebracht oder wesentlich geändert werden, sind von der Baubehörde zu entfernen. Die Baubehörde hat den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder - wenn dieser unbekannt ist - den Eigentümer des Grundstückes unverzüglich aufzufordern, ihn zu übernehmen. (Anm: LGBl. Nr. 96/2006)

(6) Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes nach Abs. 5 sind von dessen Eigentümer der Baubehörde zu ersetzen. Die Nichtübernahme von entfernten Gegenständen innerhalb eines Monats nach der Aufforderung gilt als Verzicht auf das Eigentum zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung von Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.“

V. Rechtliche Beurteilung:

Wenngleich dem gegenständlichen Verfahren betreffend Kostenersatz gemäß § 27 Abs. 6 Oö. BauO 1994 lediglich vorgelagert und von der Bf auch nicht beanstandet,

ist der Vollständigkeit halber vorauszuschicken, dass die Erstbehörde auf Basis der in Abs. 5 leg.cit. normierten Anordnung zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt verpflichtet war, die angesichts der Bestimmung des § 27 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 konsenslos ausgeführten Werbeanlage mit einer Werbefläche von mehr als 4m^2 sofort - ohne entsprechende Aufforderung des Eigentümers - zu entfernen (vgl. VwGH 15.12.1998, 98/05/0161).

Erfolgt die Entfernung gesetzwidriger Werbe- und Ankündigungseinrichtungen fachgerecht und ohne erkennbare Verzögerung, sind die durch diese Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt entstandenen Kosten zu ersetzen (vgl. VwGH 15.12.1998, 98/05/0161).

Die von der Bf vertretene und auf höchstgerichtliche Judikatur zur Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) gestützte Rechtsansicht, wonach das - die Metallschilder tragende und mit diesen nicht untrennbar verbundene - Rohgerüst mangels Anzeigepflicht nicht hätte entfernt werden dürfen, sodass es an der für den Kostenersatz erforderliche Fachgerechtigkeit fehle, ist mit dem Begriff einer „Werbe- und Ankündigungseinrichtung“ nach § 27 Oö. BauO 1994 nicht in Einklang zu bringen:

Nach dem dem Oberösterreichischen Baurecht immanenten Verständnis von baulichen Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind (etwa die Definition eines Bauwerkes in § 2 Z 5 Oö. Bautechnikgesetz 2013) und deren bestimmungsgemäßer Verwendung sind unter Werbe- und Ankündigungseinrichtungen – so § 27 Abs. 1 Oö. BauO 1994 – „*Tafeln, Schaukästen, Anschlagssäulen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können [...] und dgl.*“ (Hervorhebung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) zu verstehen.
Demnach stellen die gegenständlichen Metallschilder mit Werbeaufdruck nicht für sich alleine sondern nur gemeinsam mit den Metallstehern und der tragenden Holzkonstruktion eine anzeigepflichtige Werbeeinrichtung dar. Das Rohgerüst ist sowohl mit dem die Werbetafel tragenden Holzgerüst als auch mit dem Boden fest verbunden, sodass es sich insgesamt um eine bestimmungsgemäß ortsfeste Werbe- und Ankündigungseinrichtung im Sinne des Gesetzes handelt (so auch zum Begriff „*ortsfest*“: *Frommhold/Gareiß*, Begriffsbestimmungen aus dem Bauwesen, 2. Auflage, S. 193; VwGH 18.12.2007, 2007/06/0044 zur vergleichbaren Steiermärkischen Rechtslage).
Das zeigt sich vor allem auch dadurch, dass für eine ordnungsgemäße Bauanzeige der gegenständlichen Werbeanlage nach § 27 Abs. 2 Z 2 iVm § 25 Abs. 4 Z 3 Oö. BauO 1994 die dort geforderte zeichnerische Darstellung (Plan, Skizze) jedenfalls auch die die Werbetafeln tragenden und stützenden Bestandteile hätte mitumfassen müssen.

Es war daher rechtmäßig, die gesamte anzeigepflichtige Werbeeinrichtung, sohin auch das Rohgerüst, zu entfernen.

Im Übrigen wurden der Umfang und die Dauer der Arbeiten nicht bestritten. Die herangezogenen Stundensätze für Personalkosten und den Kfz-Einsatz werden auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht beanstandet.

Mit dem Vorbringen der Bf, aus der Entfernung der gegenständlichen Werbeanlage sei ein Schaden entstanden, ist sie auf den Zivilrechtsweg zu verweisen. Nach § 27 Oö. BauO 1994 gebührt kein Entschädigungsanspruch (§ 27 Abs. 6 letzter Satz Oö. BauO 1994).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden (und unter Punkt V. zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entfernung von Werbeanlagen und dem anknüpfenden Kostenersatz nicht ab. Im Übrigen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen (hier: § 27 Oö. BauO 1994) klar und eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer